

Bundessozialgericht

8 BKn 4/88

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 1988

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. November 1987 zugelassen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgen der Kostenentscheidung in der Hauptsache.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden die der Klägerin zuvor gewährte erhöhte Witwenrente rückwirkend ab Februar 1983 wegen einer von der Klägerin nicht angezeigten Änderung der tatsächlichen Verhältnisse neu festgestellt und ihr von da an nur noch die einfache Witwenrente gewährt sowie den Differenzbetrag zurückgefordert.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge zwar ohne Einschränkungen die Aufhebung der angefochtenen Bescheide beantragt, sich jedoch in der Begründung nur gegen die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung der erhöhten Witwenrente und die Rückforderung gewandt. Auch das Sozialgericht hat die Abweisung der Klage nur damit begründet, daß die Beklagte zur rückwirkenden Neufeststellung der Rente in dem geschehenen Umfange befugt gewesen sei; es hat die Berufung für statthaft gehalten (§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung ebenfalls in vollem Umfange für statthaft angesehen und für die Zulässigkeit § 149 SGG angeführt. Es hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, soweit die Beklagte die erhöhte Witwenrente mit Wirkung für die Vergangenheit in einfache Witwenrente umgewandelt und die Witwenrente in Höhe des Differenzbetrages zwischen den beiden Renten für die Vergangenheit zurückgefordert hat.

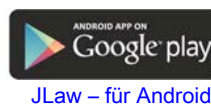
II

Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, weil das Urteil des LSG an einem von der Beklagten zutreffend bezeichneten (§ 160a Abs 2 SGG) Verfahrensmangel leidet.

Gegenstand der angefochtenen Bescheide ist einerseits die generell für die Zukunft getroffene Entscheidung der Beklagten, daß der Klägerin seit Februar 1983 nur noch die einfache statt der erhöhten Witwenrente zusteht. Diese Entscheidung war mit einem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bescheid über den sich aus der rückwirkend getroffenen Feststellung der niedrigeren Rente ergebenden Rückforderungsanspruch verbunden. Unbeschadet der Fassung der von der Klägerin gestellten Anträge, an die die Vorinstanz nicht gebunden war (§ 103 SGG), ergibt sich aus dem gesamten Klagevorbringen, daß die Klägerin die rückwirkende Rentenumwandlung bereits im ersten Rechtszuge nur für die Zeit von Februar 1983 bis August 1984 angegriffen hat. Mithin war Gegenstand bereits des erstinstanzlichen Verfahrens (außer dem Rückforderungsbescheid) der Bescheid über die Höhe des Rentenanspruchs nur insoweit, wie es sich um den zurückliegenden und damit abgelaufenen Zeitraum iS des § 146 SGG für die Zeit von Februar 1983 bis August 1984 handelte.

Insoweit hätte das LSG daher, wie die Beklagte zu Recht rügt, die Zulässigkeit der Berufung prüfen und das Rechtsmittel gegebenenfalls als unzulässig verwerfen müssen. Auf die entsprechende Rüge der Beklagten ist daher die Revision zuzulassen.

Die Zulassung der Revision erstreckt sich auf das LSG-Urteil, auch soweit dieses über die - gemäß § 149 SGG statthaft gewesene - Berufung hinsichtlich des Rückforderungsanspruches befunden hat. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung entschieden (vgl. Urteil des 10. Senats des BSG vom 27. November 1985 - 10 RKg 7/85 -, SozR 5870 § 27 Nr 2 mwN), daß es sich bei der Entscheidung über die rückbezügliche Ablehnung einer Leistung oder die Feststellung einer niedrigeren Leistung und der Entscheidung über den Rückforderungsanspruch der dementsprechend überzahlten Leistung nicht um einen einheitlichen Verfügungssatz, sondern um zwei rechtlich selbständige Verwaltungsakte handelt, die jedoch derart voneinander abhängen, daß die Entscheidung über den Leistungsanspruch präjudiziell für die Entscheidung über den Rückforderungsanspruch ist. Das hat, wie der 11., 5a- und 10. Senat des BSG schon entschieden haben (vgl. die Nachweise in dem Urteil des 10. Senats aaO), zur Folge, daß die Berufung hinsichtlich des Leistungsanspruches auch dann grundsätzlich ausgeschlossen ist (§ 146 SGG, § 27 Abs 2 BKG), wenn die Berufung hinsichtlich des Rückforderungsanspruches statthaft ist.



- 4 -

Darüber hinaus hat - was in den vorgenannten Urteilen des BSG bisher noch nicht entschieden werden mußte - die präjudizielle Bedeutung der Entscheidung über den Rentenanspruch für den Rückforderungsanspruch zur Folge, daß die Entscheidung über letzteren erst dann getroffen oder bindend werden kann, wenn über ersteren entschieden ist. Hat das LSG die gemäß § 146 SGG ausgeschlossene Berufung hinsichtlich des präjudiziellen Leistungsanspruches für einen zurückliegenden Zeitraum infolge einer Verkenennung der Ausschlußregelungen als zulässig angesehen, so muß die Zulassung der Revision wegen dieses Verfahrensmangels nicht nur den Verfahrensgegenstand des präjudiziellen Anspruches, sondern auch den des abhängigen Rückforderungsanspruches ergreifen, weil der Berufungsentscheidung bei rechtskräftiger Aufhebung des Rentenumwandlungsbescheides die Grundlage entzogen ist.

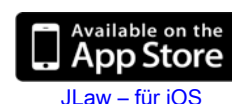
Eine beschränkte Zulassung der Revision scheidet mithin aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil des Landessozialgerichts kann nunmehr mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des die Revision zulassenden Beschlusses schriftlich beim Bundessozialgericht, 3500 Kassel 1, Graf-Bernadotte-Platz 5, Postfach 41 02 20, einzulegen. Die Revisionsschrift muß innerhalb der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingehen.

Als Prozeßbevollmächtigte sind zugelassen

- a) die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen der Kriegsoffer, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind,
- b) jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts brauchen sich nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Revisionsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des die Revision zulassenden Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

Für das Revisionsverfahren kann einem Beteiligten auf Antrag Prozeßkostenhilfe mit Beordnung eines Rechtsanwalts bewilligt werden, wenn die in § 73a des Sozialgerichtsgesetzes i.V.m. § 114 ff der Zivilprozeßordnung genannten Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe erfüllt sind.

Der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Ihm sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen, Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen, der auf Anforderung übersandt wird.

Wird Prozeßkostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die genannte Erklärung innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision von einem Monat nach Zustellung des die Revision zulassenden Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.

Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen soll je eine Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Darüber hinaus wird um Beifügung von zwei weiteren Abschriften gebeten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)